

Bericht des Rechtsausschusses

Über den Gesetzentwurf (Bellage 14), mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (Zl. 13—11).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 21. November 1978 in Beratung genommen.

Frau Abgeordnete Elli Zipser erstattete den Bericht und beantragte, den Gesetzentwurf mit Abänderungen anzunehmen. Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß beantragt daher, die Regierungsvorlage (Bellage 14) mit nachstehenden Abänderungen anzunehmen:

1. Nach Art. II ist folgender Art. III einzufügen:

„Art. III

(1) Die Bezüge, die dem Landeshauptmann-Stellvertreter und den Landesräten gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, nicht

übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1979 gebührenden Gehalt zu ermitteln;

2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.“

2. Art. III erhält die Bezeichnung Art. IV und folgende Fassung:

„Art. IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 mit 1. April 1977,
2. Art. I Z. 1, 2, 3 und 6 sowie Art. II mit 1. Jänner 1978,
3. Art. III mit 1. Jänner 1979.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978, Art. III mit 31. Dezember 1979 außer Kraft.“

Durch die beantragte Änderung der Regierungsvorlage ergibt sich folgende Neufassung der

„Erläuterungen:

Das Burgenländische Bezügegesetz wurde in seinem systematischen Aufbau nach dem Modell des Bezügegesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, erstellt. Die einzelnen Bestimmungen des Landesgesetzes entsprechen im wesentlichen jenen des Bundesgesetzes. Die inhaltliche Abstimmung des Burgenländischen Bezügegesetzes auf das Bezügegesetz des Bundes erscheint überaus zweckmäßig und erleichtert wesentlich seine Vollziehung.

Das Bezügegesetz des Bundes wurde durch das Bundesgesetz vom 24. 2. 1977, BGBl. Nr. 122, geändert. Dieser Novellierung des Bundesgesetzes entsprechend soll auch das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 dienen diesem Ziele.

ändert. Dieser Novellierung des Bundesgesetzes entsprechend soll auch das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 dienen diesem Ziele.

Die am 20. Juni 1977 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffene Vereinbarung über die Besoldungsregelung für das Jahr 1978 beinhaltet eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, die gemäß Art. I Z. 1 auch auf die im § 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes

genannten obersten Organe Anwendung finden soll. Die Pensionsbeiträge der Beamten werden in vier Etappen vom 1. Jänner 1978 bis 1. Jänner 1981 von 5 % auf 7 % erhöht werden. Demgemäß sollen auch die Pensionsbeiträge der obersten Organe des Landes in vier Jahrestappen um 2 v. H. angehoben werden; das bedeutet für die Mitglieder des Landtages eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 5 v. H. auf 7 v. H. und für die Mitglieder der Landesregierung von 7 v. H. auf 9 v. H. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4, des § 10 Abs. 2 lit. b und des § 27 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes sollen mit dieser Erhöhung in Einklang gebracht werden (Art. I Z. 1, 3 und 6).

Durch Art. II und III soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Landtages einschließlich des Burgenländischen Bezügegesetzes sollen mit dieser Erhöhung in Einklang gebracht werden (Art. I Z. 1, 3 und 6).

Durch Art. II und III soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Landtages einschließlich der Präsidenten und der Klubobmänner an der allgemeinen Bezugserhöhung im Sinne der vorerwähnten Vereinbarung und der für 1979 getroffenen Vereinbarung vom 2. 10. 1978 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1978 und 1979 voll

teilhaben, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte jedoch nur hinsichtlich der ersten 100 v. H. ihres auf Grund des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ermittelten Bezuges. Der diese 100 v. H. übersteigende Teil des ihnen gebührenden Bezuges, d. s. 80 v. H. für den Landeshauptmann-Stellvertreter und 62 v. H. für die Landesräte, ist demnach für beide Jahre nach dem Stand vom 31. Dezember 1977 (Stichtag) zu berechnen. Ruhebezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie allfällige Versorgungsbezüge nach solchen Mitgliedern erhö-

hen sich für die Jahre 1978 und 1979 nur entsprechend den Bezügen der derzeitigen Regierungsglieder.

Art. I Z. 1, 3 und 6 sowie Art. II entspricht der Bezügegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 669/1977, Art. III einem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer neuerlichen Novelle zum Bezügegesetz des Bundes.

Art. I Z. 2 normiert für neuerlich in den Landtag gewählte Abgeordnete eine maximale Obergrenze für die nach Beendigung der Funktionsausübungen gebührende Anzahl von Monatsbezügen.

Der Berichterstatter:

Elli Zipser eh.

Der Obmann:

Moser eh.